



Anzeige über die Errichtung oder Änderung eines Grabmals / Grabeinfassung auf den Hildener Friedhöfen

Grabstätte

Friedhof	Feld	Linie / Baum	Nummer
Vor- und Nachname der/des Verstorbenen			

Antragsgrund

- | | | |
|---|-------------|---|
| <input type="checkbox"/> Neuerrichtung
<input type="checkbox"/> Zusätzlich/ Erweiterung
<input type="checkbox"/> Entfernung
<input type="checkbox"/> Wiederaufstellung | eines/einer | <input type="checkbox"/> Stehenden Grabmals
<input type="checkbox"/> Liegenden Grabmals (Platte)
<input type="checkbox"/> Grabeinfassung*
<input type="checkbox"/> Abdeckung
(Teil/Ganzabdeckung) |
|---|-------------|---|

Angaben zum Grabdenkmal

Material	Bearbeitung	
Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm

Angaben zum Sockel

Material	Bearbeitung	
Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm

Angaben zur Einfassung

Material	Bearbeitung	
Länge in cm	Breite in cm	Dicke in cm

* Im alten Teil des Hauptfriedhofs gem. § 19 Abs. 3 der Satzung für Hildener Friedhöfe.
Ansonsten nur innerhalb der zu bepflanzenden Fläche möglich!



Angaben zur Abdeckung

Material	Anzahl der Platten	
Länge in cm	Breite in cm	Dicke in cm

Bitte folgendes beachten:

Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, richtet sich nach der TA Grabmal. Gem. § 22 Abs. 2 der Satzung für Friedhöfe der Stadt Hilden, ist ausschließlich zugelassen Pfahlgründung.

Angaben zur Gründung

Material	Betongüte	Säulendurchmesser in cm
Tiefe in cm	Breite in cm	Dicke in cm

Angaben zur Verankerung

Material	Dübel Anzahl	Dübel Gesamtlänge	Durchmesser in mm
Einbindtiefe Denkmal in cm	Einbindtiefe Sockel in cm	Einbindtiefe Fundament in cm	

Angaben zur Schriften und Symbolen

Material	Bearbeitung	Anordnung
Inhalt	Form	

Die Grabmalanlage mit Fundament (auch Abdeckungen) ist auf einem gesonderten Blatt detailliert bemaßt und in den Proportionen stimmig in Form einer Skizze darzustellen.



Erklärung zu § 4a Bestattungsgesetz NRW (Grabsteine aus Kinderarbeit)

Es wird bestätigt, dass für die Herstellung des Grabmals/ der Grabeinfassung ausschließlich Naturstein verwendet wird,

- der in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden ist, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
- für den durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, oder
- der vor dem 01.01.2020 in den räumlichen Geltungsbereich des Bestattungsgesetzes NRW gebracht worden ist.

Es ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Erklärung die Zuverlässigkeit des Betriebs in Frage stellen würde und zudem als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden könnte. Unterlagen zum Herkunftsnachweis sind – soweit noch vorhanden – als Kopie beigelegt.

Im Übrigen wird versichert, dass die in der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden aufgeführten Regelungen und Bemaßungen zu Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen bekannt sind und eingehalten werden. Der Grabmalantrag ist in Abstimmung mit der/dem Nutzungsberechtigten erfolgt.

Adresse/ Firmenstempel des Steinmetzes	Ort, Datum und Unterschrift des Steinmetzes

Wichtige Hinweise

Erst nach schriftlicher Genehmigung darf das Grabmal aufgestellt und die Einfassung /Abdeckung verlegt werden (Neuerrichtungen). Die Genehmigung ist ein Jahr gültig.

Das Aufstellen und Fundamentieren von Grabmalen auf den Hildener Friedhöfen muss nach Anforderung der TA Grabmal von Steinmetz- oder Bildhauerbetrieben ausgeführt werden. Ausführende Gewerbetreibende müssen sich vor Aufstellungs- und Verlegearbeiten bei der Friedhofsverwaltung melden und gegebenenfalls ihre Genehmigung zur Aufstellung vorzeigen.

Bei Wiederaufstellungen ist eine Unterschrift der Nutzungsberechtigten nicht erforderlich.



Informationen für die/den Nutzungsberechtigte/n und Dienstleistungserbringer

Die Friedhofsverwaltung kann die Anzeige zur Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Anzeigeunterlagen vorgelegt werden. Die/der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte für die Standsicherheit mit verantwortlich.

Mit der Erstellung der Grabanlage ist ein Steinmetzbetrieb oder eine Person mit der Sachkunde bzw. mit der Qualifikation die dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal entspricht, zu beauftragen.

Der Grabstein ist nach Fertigstellung mit der Gebrauchslast entsprechend der TA Grabmal zu prüfen. Diese vorgenommene Prüfung ist auf der Abnahmebescheinigung zu bestätigen. Bei Grabsteinen mit 500 N Horizontallast ist eine Abnahmeprüfung mit Last-Zeit-Diagramm vom Dienstleistungserbringer durchzuführen.

Die Dokumentation der Abnahmeprüfung ist der/dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Dienstleistungserbringer hat der/dem Nutzungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage den Anzeigeunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung mit dem Vermerk, dass der Grabstein mit der Gebrauchslast geprüft wurde, hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben oder vom Dienstleistungserbringer übergeben lassen.

Die Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung helfen der/dem Nutzungsberechtigten Schadenersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistung geltend zu machen. Weiterhin helfen Sie der/dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung im Schadensfall sich vor Schadenersatzansprüchen Dritter zu schützen.

Die vorgenannten Informationen habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift stimme ich den auf den Formblättern in Abstimmung mit dem Dienstleistungserbringer gemachten Angaben sowie der Speicherung und Verwendung meiner personenbezogenen Daten zur Bearbeitung meines Anliegens zu.

Weitere Informationen zur Datenschutzerklärung und Widerrufshinweisen: www.hilden.de/datenschutz.

Vor- und Nachname der/ des Nutzungsberechtigten	Ort, Datum und Unterschrift der/ des Nutzungsberechtigten

Genehmigung zur Aufstellung / Neuerrichtung / Wiederaufstellung der/des vorbeschriebenen Grabmals / Einfassung oder Abdeckung ist erteilt am:

Datum	Stempel/ Unterschrift der Friedhofsverwaltung